



Richtlinien zum Bezug der Beiträge von den Kirchgemeinden

Gemäss Art. 8 des Organisationsstatutes erhebt die Landeskirche von den Kirchgemeinden Beiträge zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landeskirche, zur Unterstützung finanzschwacher Gemeinden, zur Erleichterung der Alters- und Invalidenversorgung der Geistlichen und der Angestellten sowie zu weiteren von der Synode bezeichneten Zwecken.

- **Grundlage** Die Beiträge werden vom bereinigten Steuersollbetrag (Steuersoll des Rechnungsjahres zuzüglich Veränderungen der Vorjahre abzüglich Erlass und Verluste) des Vorjahres berechnet. In die Berechnung einbezogen werden die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Nachsteuern und Bussen. Gemeinden, die ihre Jahresrechnung nicht nach dem Sollprinzip führen, haben die Steuerzahlen nach dieser Richtlinie separat zu deklarieren.

- **Ansätze** Der bereinigte Steuersollbetrag wird auf 100 % aufgerechnet und davon folgende Ansätze angewendet:

Steuerfuss Kirchgemeinde:	Beitragssatz ab 2004:
30 %	0,50 %
29 %	0,60 %
28 %	0,70 %
27 %	0,80 %
26 %	0,90 %
25 %	1,00 %
24 %	1,10 %
23 %	1,20 %
22 %	1,30 %
21 %	1,40 %
20 %	1,50 %
19 %	1,60 %
18 %	1,70 %
17 %	1,80 %
16 %	1,90 %
15 %	2,00 %

Bei mehreren Steuerfüssen in einer Kirchgemeinde wird der Steuerfuss der Stammgemeinde angewendet. Es gilt der Steuerfuss des Vorjahres.

Im Rahmen des Budgets kann der Kirchenrat Ermässigungen beantragen.

Das Vermögen der Landeskirche darf die Grenze von Fr. 150'000 nicht unterschreiten.



Christkatholische Kirche der Schweiz (CKS)
Landeskirche des Kantons Aargau

- **Besonderes:** Um einmalige Sondereffekte bei ausserordentlichen Steuereingängen zu vermeiden (Gewinnsteuern) werden diese, bei der Berechnung des Zentralbeitrages, auf CHF 10'000.-- limitiert.
- **Gültigkeit** Die Richtlinien sind ab 2022 bis und mit 2025 gültig. Die Kantonal-synode wird 2025 über die Fortsetzung neu befinden.